



## Der Kampf gegen die Krise ist im Gange

Die Covid-19 Pandemie hat zahlreiche Branchen und Unternehmen wie den Einzelhandel, Hotels und Tourismus stark getroffen. Daneben verstärkt die Pandemie disruptive Entwicklungen in anderen Branchen wie der Automobilindustrie. Zahlreiche staatliche Maßnahmen wurden hier bereits zur Stützung von Unternehmen ergriffen. Wir haben für Sie einen Überblick der Initiativen zusammengestellt.

goetzpartners unterstützt Sie mit einem Krisenteam bei der Erarbeitung und Umsetzung individueller Lösungen, z.B. bei allen Finanzierungsfragen. Kontaktieren Sie uns gerne jederzeit für ein unverbindliches Beratungsgespräch unter:



[crisis-taskforce@goetzpartners.com](mailto:crisis-taskforce@goetzpartners.com)

oder

+49 89 290 725 133

# 1

## WIRTSCHAFTSSTABILISIERUNGSFONDS (WSF)

Die Bundesregierung stellt mit dem WSF ein Gesamtvolumen von bis zu 600 Mrd. Euro für branchenübergreifende Stabilisierungsmaßnahmen zur Stärkung der Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen deutscher Unternehmen bereit. 100 Mrd. Euro dienen dabei als Kapitalmaßnahmen, 400 Mrd. Euro für Bürgschaften und weitere 100 Mrd. Euro zur Refinanzierung des KfW-Sonderprogramms.

Grundsätzlich stehen zwei Arten großvolumiger staatlicher Stützungsmaßnahmen als Stabilisierungsinstrumente zur Verfügung, bei Bedarf kann die Anwendung auch in Kombination erfolgen:

- Fremdkapital: Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten einschließlich Kreditlinien und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich. Hierunter fällt auch das Großbürgschaftsprogramm des Bundes. Ziel ist die Beseitigung von Liquiditätsengpässen und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen.
- Eigenkapital: Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals.

### VORAUSSETZUNGEN

Der WSF richtet sich zunächst an große Unternehmen der Realwirtschaft, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Bilanzsumme > 43 Mio. Euro
- Umsatz > 50 Mio. Euro
- Beschäftigte > 249 (im Jahresdurchschnitt)



Eine Förderung durch den WSF setzt voraus, dass:

- Das Unternehmen befand sich nicht schon am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten (gemäß EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“) bzw. hat diesen Status zumindest zeitweise nach dem 31.12.2019 verlassen.
- Es stehen keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Es gibt eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der Pandemie.

Zusätzlich müssen Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen des WSF in Anspruch nehmen, besondere Anforderungen erfüllen und sicherstellen, dass:

- Das Unternehmen Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bietet.
- Das Unternehmen einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leistet.

Anträge für Stabilisierungsmaßnahmen durch den WSF, z.B. für Garantien und Rekapitalisierungen, können noch bis zum 30.06.2022 gewährt werden, eine Beantragung ist bis um 30.04.2022 einzureichen.

## 2

### STEUERLICHE MAßNAHMEN

Zusätzlich zu den umfangreichen Liquiditätsmaßnahmen hat das Bundesfinanzministerium mit den obersten Landesfinanzbehörden umfangreiche steuerliche Erleichterungen wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beschlossen.

- **Steuervorauszahlungen (Einkommen- und Körperschaftssteuer):** Bis zum 30. Juni 2022 können Steuerpflichtige unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen. Kleine und mittlere Unternehmen können auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr ab sofort neben den bereits für das Jahr 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für das Jahr 2019 gezahlten Beträgen beantragen.
- **Stundungen von Steuerzahlungen** werden bis zum 30. Juni 2022 eingeräumt, wenn diese bis 31. März 2022 fällig sind und beantragt werden. Darüber hinausgehende Stundungen im vereinfachten Verfahren sind bis 30. September 2022 im Zusammenhang mit Ratenzahlungsvereinbarung möglich.

## 3

## FINANZHILFEN BUND/LAND

Die KfW Förderprogramme unterteilen sich in vier verschiedene Fördertöpfe, die sich an unterschiedliche Zielgruppen richten und noch bis zum 30.04.2022 beantragt werden können, Kreditzusagen durch die KfW erfolgen bis zum 30.06.2022.

**KfW Unternehmerkredit** für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind – unterschieden wird hierbei zwischen:

- Großen Unternehmen (> 250 Mitarbeiter, > 50 Mio. Euro Umsatz oder > 43 Mio. Euro Bilanzsumme) mit einer Risikoübernahme bis 80%
- KMU (< 250 Mitarbeiter und < 50 Mio. Euro Umsatz oder < 43 Mio. Euro Bilanzsumme) mit einer Risikoübernahme bis 90%

Beschränkt sind die ausgerichteten Kredite im Rahmen dieses Programms auf maximal EUR 100 Mio. Euro pro Unternehmensgruppe und

- 25% des Jahresumsatzes 2019 oder
- Das Doppelte der Lohnkosten von 2019

**KfW Gründerkredit:** Konditionen analog zum KfW Unternehmerkredit, allerdings für Unternehmen, die weniger als 5 Jahre auf dem Markt sind:

- Das Unternehmen muss mindestens 3 Jahre am Markt aktiv sein bzw. 2 Jahresabschlüsse vorweisen können
- Alternativ kann der Gründerkredit zwar trotzdem beantragt werden, die jeweilige Bank oder Sparkasse des Unternehmens muss allerdings das volle Risiko übernehmen

**KfW Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung:** KfW Beteiligung an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Gesamtverschuldung. Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf:

- 25% des Jahresumsatzes 2019 oder
- Das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- Den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate

Optional können alle am Konsortium teilnehmenden Banken von der KfW refinanziert werden.



Der **KfW Schnellkredit** ermöglicht Unternehmen und Selbständigen in geordneten finanziellen Verhältnissen einen KfW-Kredit ohne Risikoprüfung durch die Hausbank aufzunehmen. Die Hausbanken der Unternehmen werden dabei zu 100% von der Haftung freigestellt. Der Kredit wird in 10 gleichen Jahresraten zurückgezahlt und es können maximal zwei tilgungsfreie Jahre vereinbart werden. Der maximale Kreditbetrag beträgt dabei bis zu 25% des Jahresumsatzes 2019 pro Unternehmensgruppe:

- Maximal 2,3 Mio. Euro pro Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern
- Maximal 1,5 Mio. Euro pro Unternehmen mit 10 bis einschließlich 50 Mitarbeitern
- Maximal 850.000 Euro pro Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern

Voraussetzung: Das Unternehmen hat im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt (bzw. seit es am Markt aktiv ist, falls der Zeitraum kürzer ist).

## 4

### Überbrückungshilfe IV (Verlängerung von III Plus)

#### Überbrückungshilfe:

Mit der Überbrückungshilfe werden betriebliche Fixkosten von Unternehmen und Selbständigen mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. Euro in 2020 bezuschusst. Die Umsatzhöchstgrenze entfällt für direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen (u.a. Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie, der Reisebranche und der Pyrotechnikbranche).

Voraussetzungen sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30% in jedem Monat, für den ein Antrag für Überbrückungshilfe gestellt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat aus dem Vorjahr. Der Förderzeitraum endet am 31.06.2022.

Die Bezuschussung der betrieblichen Fixkosten beträgt maximal 10 Mio. Euro pro Monat. Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb oder wirtschaftliche Tätigkeit aufgrund einer Corona-bedingten Schließungsanordnung eingestellt werden musste, können Covid-19 Überbrückungshilfe bis maximal 54,5 Mio. Euro beantragen.

Erstattet werden:

- Bis zu 90% der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
- Bis zu 60% der förderfähigen Fixkosten bei 50 – 70% Umsatzeinbruch
- Bis zu 40% der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30% Umsatzeinbruch

## 5

## Bürgschaften

### Eigenkapitalzuschuss (zusätzlich zu Fixkostenerstattung):

Unternehmen und Selbständige mit einem durchschnittlichen monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50% im Dezember 2021 und Januar 2022 erhalten einen Eigenkapitalzuschuss von 30% auf die Summe der möglichen Fixkostenerstattung für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind.

### Bürgschaften des Bunds:

Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle aufweisen können, können Bürgschaften des Bunds für (Darlehen, Kontokorrent- und Avalrahmen) oder Leasingfinanzierungen in Anspruch nehmen.

- Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro werden von den Bürgschaftsbanken bearbeitet und bewilligt.
- Für Bürgschaften ab 2,5 Mio. Euro bis 20 Mio. Euro (strukturschwache Regionen) bzw. 50 Mio. Euro (übrige Regionen) sind die Länder zuständig.
- Ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro zur Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen, trägt der Bund bis zu 90% des Kreditrisikos.



[crisis-taskforce@goetzpartners.com](mailto:crisis-taskforce@goetzpartners.com)

oder

+49 89 290 725 133